www.guerbet.de

Radiologen Wirtschafts Forum

Management
Recht
Abrechnung
Finanzen

Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik 6 | Juni 2014

Aktuelle Rechtsprechung

Radiologen in der Teilgemeinschaftspraxis – Neues vom BGH

Dürfen Radiologen Partner einer Teilgemeinschaftspraxis mit Ärzten anderer Fachgruppen sein, wenn sich ihr Beitrag auf die Erbringung medizinisch-technischer Leistungen beschränkt? Das OLG Karlsruhe sah dies als Verstoß gegen die Berufsordnung und als Umgehung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt (Urteil vom 27.06.2012, Az. 6 U 15/11, siehe RWF Nr. 8/2013). Nun muss sich das Gericht mit dem Fall noch einmal befassen, da der Bundesgerichtshof (BGH) dieses Urteil aufhob und zur erneuten Verhandlung an das OLG zurückverwies (Urteil vom 15.05.2014, Az. 1 ZR 137/12). Was bedeutet dies für Gestaltungen in Teilgemeinschaftspraxen?

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Dr. Tilman Clausen, Hannover, www.armedis.de

Der Verfahrensgang

Laut § 18 der meisten Berufsordnungen der Landesärztekammern – so auch der aus Baden-Württemberg – liegt eine Umgehung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt vor, wenn sich der Beitrag der Radiologen auf die Erbringung medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlass ung der übrigen Mitglieder der Teilberufsausübungsgemeinschaft beschränkt. In dem konkreten Fall hatte die Bad Homburger Wettbewerbszentrale eine Teilgemeinschaftspraxis verklagt, weil sie in der Partnerschaft eines Radiologen den Tatbestand der berufsrechtlich untersagten „Zuweisung gegen Entgelt" erfüllt sah.

In erster Instanz scheiterte die Wettbewerbszentrale: Nach Auffassung des Landgerichts Mosbach ist das Kooperationsverbot aus § 18 der Berufsordnung verfassungswidrig, da die Regelung nicht den Anforderungen des Artikels 12 Grundgesetz zum Schutz der Berufsfreiheit genügt (Urteil vom 22.12.2010, Az: 3 O 13/10). Radiologen seien immer von Patientenzuweisungen anderer Ärzte abhängig, egal ob sie an einer Berufsausübungsgemeinschaft beteiligt seien oder nicht.

Inhalt

Guerbet lädt ein

95. Deutscher Röntgenkongress 2014 in Hamburg 2

Kassenabrechnung

Neue KBV-Richtlinie „Laborkompendium" 3

Download des Monats

Neue Broschüre „Ärzte in sozialen Medien" der BÄK 3

Arzthaftung

Vollständige Behandlungsübernahme bei Überweisung zur „Mit-/Weiterbehandlung"? 4

Vergütungsrecht

Strafe für verspätet eingereichte Abrechnungen rechtens 5

Steuerstrafrecht

Die Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung 6

Finanzen & Steuern

- Ehegatten-Arbeitsverhältnis trotz überhöhtem Lohn anzuerkennen?
- Kann ein Arzt Kosten für Haus der Gattin absetzen?
- Verbraucherkredite: Gebühren sind unzulässig ... 8

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Dieses Urteil hob das OLG Karlsruhe in zweiter Instanz im eingangs erwähnten Urteil auf und führte aus, dass die Regelung in § 18 Berufsordnung der Ärzte in Baden-Württemberg verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Die Leistungen der Radiologen hätten sich ausschließlich auf Knochendichtemessungen auf Anordnung der übrigen Gesellschafter beschränkt. Die Behauptung der Radiologen, dass ihr Beitrag an der Teilberufsausübungsgemeinschaft darüber hinausgehen würde, sei nicht hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt worden.

Das OLG Karlsruhe hatte die Revision zum BGH gegen seine Entscheidung nicht zugelassen. Die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde der Teilberufsausübungsgemeinschaft hatte jedoch Erfolg, sodass der BGH doch entscheiden musste und im Ergebnis das Verfahren an das OLG zurückverwies.

Schlussfolgerungen für die Praxis (noch) schwierig

Mit einer schriftlichen Ausfertigung der Urteilsgründe ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Eine Pressemitteilung des BGH existiert nicht, sondern nur Presseberichte. Somit sind Schlussfolgerungen darüber, was die Entscheidung des BGH für die Praxis bedeuten wird, derzeit nur unter Vorbehalt möglich.

Bereits das OLG Karlsruhe hatte in seinem Urteil vom 27. Juni 2012 klargestellt, dass der § 18 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg eine Teilberufsausübungsgemeinschaft zwischen Radiologen und Ärzten anderer Fachrichtungen nicht generell verbietet. Dabei wird es nach der Entscheidung des BGH wohl definitiv bleiben.

Weiterhin ist nicht anzunehmen, dass der BGH die Berufsausübungsregelung in § 18 als verfassungswidrig beanstandet. Wenn dies der Fall wäre, hätte der BGH den Rechtsstreit auch gleich entscheiden können und nicht an das OLG Karlsruhe zurückverweisen müssen, da es dann nur um Rechtsfragen gegangen wäre, die in den Zuständigkeitsbereich der Revision fallen. Dass der BGH den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückverwiesen hat, spricht eher dafür, dass es den Sachverhalt als noch nicht hinreichend aufgeklärt ansieht – und zwar dahingehend, ob sich der Beitrag der Radiologen an der Teilberufsausübungsgemeinschaft tatsächlich nur auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen beschränkt. Dafür wird er dem OLG gewisse Vorgaben gemacht haben. Erst wenn man diese Vorgaben kennt, wird sich absehen lassen, ob und – wenn ja – in welchem Umfang das Urteil des BGH von genereller Bedeutung für die Beteiligung von Radiologen an Teilgemeinschaftspraxen ist.

Guerbet lädt ein

95. Deutscher Röntgenkongress 2014 in Hamburg

Wir laden Sie herzlich am **29. und 30. Mai** von 9:00 bis 18:00 Uhr zu einem **Besuch auf unseren Ausstellungsstand** ein (Halle H, Stand D.09). Es erwarten Sie:

- Aktuelle wissenschaftliche Informationen zu unseren Produkten.
- Deutschland-Premiere unseres neuartigen CT-Injektionssystems Flow-Sens®.
- Lunchsymposium „MRT-Kontrastmittel im Fokus“ **(siehe Anzeige auf der letzten Seite)**.
- Kompetente Beratung und kollegialer Austausch in angenehmer Atmosphäre inklusive kleiner Erfrischungen.
- Online-Registrierung zum Abonnement des „Radiologen Wirtschafts-Forum“ (RWF).
- „Meet the Expert“: Tauschen Sie sich mit unserem Referenten Matthias Klar zum Thema Hygiene in der radiologischen Praxis aus (nur am 29. Mai).
- Beginnen Sie den Kongresstag mit einem Frühstück à la France (Donnerstag/Freitag ab 9 Uhr).
- Beenden Sie den Kongresstag mit einem Come-Together zu unserer „Contrast Hour“ (Donnerstag/Freitag ab 17 Uhr).
- Sportliche Entspannung bei einem Kicker-Duell mit dem Weltmeister Oktay Mann.
- Offizielle Guerbet-Kongresstasche **kostenlos** im Auslagebereich des „Infomarkt“.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Ihre Guerbet GmbH

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Kassenabrechnung

Neue KBV-Richtlinie „Laborkompendium“

Laborbestimmungen spielen in der radiologischen Praxis nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch sollten zumindest die Radiologen, die in gewissem Umfang Laborleistungen erbringen oder veranlassen, die entsprechenden Regularien kennen und einen Blick in das neue, zum 1. April 2014 in Kraft getretene „Laborkompendium“ der KBV werfen. Diese Richtlinie enthält Hinweise zur korrekten Beauftragung und Abrechnung von Laborleistungen.

Anmerkungen zu Positionen mit Auslegungsspielräumen

Neben allgemeinen Ausführungen zu Überweisungen und zur Durchführung von Laboruntersuchungen finden sich zu den wichtigsten Laborpositionen, bei denen es häufig Interpretationsprobleme gibt, hilfreiche Anmerkungen. Als Beispiel nachfolgend die Ausführungen zu den Bestimmungen der freien Schilddrüsenhormone fT4 und fT3 nach den EBM-Nrn. 32320 und 32321, die von einem Teil der niedergelassenen Radiologen als RIA erbracht werden.

Kompendium bildet die Richtschnur für Prüfungen der Laborabrechnung

Das Laborkompendium entstand wohl, weil es bei Prüfungen von Überweisungen und Abrechnungen von Laborleistungen Beanstandungen gegeben hatte. Es ist davon auszugehen, dass es als Richtschnur bei Prüfungen von Laborabrechnungen zugrunde gelegt wird.

Downloadhinweis: Interessierte Radiologen finden das vollständige Kompendium auf der Website des RWF (www.rwf-online.de) unter „Downloads“ (Arbeitshilfen).

Auszug aus dem „Laborkompendium“ der KBV

GOP	Leistungsinhalt	Erläuterungen
32320 32321	Freies Thyroxin (fT4) Freies Trijodthyronin (fT3)	Die Bestimmung der Gesamthormone T3 und T4 wurde zum Quartal 3/2007 in den Anhang IV der nicht oder nicht mehr berechnungsfähigen Leistungen des EBM übernommen. TSH gilt als der wichtigste Laborwert bei der Diagnostik von Schilddrüsenerkrankungen und bei der Beurteilung der Schilddrüsenhormon-Stoffwechsellage unter Therapie sowie vor diagnostischen Eingriffen mit jodhaltigen Kontrastmitteln. Im Regelfall wird bei Patienten ohne schwere Allgemeinerkrankung bei Verdacht auf Schilddrüsenerkrankung primär das TSH bestimmt und abhängig vom Resultat der ggf. weitere diagnostische Ablauf bestimmt.

Download des Monats

Neue Broschüre „Ärzte in sozialen Medien“ der BÄK

Soziale Medien werden zunehmend auch von Ärzten, Medizinstudenten und Patienten genutzt. Interaktive Internet-Plattformen wie soziale Netzwerke, Wikis, Chaträume und Blogs bieten Möglichkeiten für Zusammenkünfte, zum Verbreiten persönlicher Informationen unter Freunden, Verwandten, Kollegen usw. einschließlich gesundheitsbezogener Informationen. Von Ärzten lassen sich soziale Medien unter anderem auch für gesundheitliche Aufklärung oder für Informationen zur öffentlichen Gesundheit nutzen.

Bei der Nutzung sozialer Medien im gesundheitsbezogenen Kontext sind aufgrund des vertrauensvollen Arzt-Patient-Verhältnisses und der Anforderungen des Datenschutzes an gesundheitsbezogene Informationen jedoch einige Aspekte zu beachten, um nicht in datenschutzrechtliche oder sonstige juristische Fallstricke zu geraten. Um Ärzten diese Gefahren bei der Nutzung sozialer Medien bewusst zu machen und gegenzusteuern, hat die Bundesärztekammer (BÄK) jüngst die 22-seitige Broschüre „Ärzte in sozialen Medien“ herausgegeben. Das Dokument der BÄK zeigt Ärzten anhand konkreter Fallbeispiele Probleme im Umgang mit sozialen Medien auf und bietet dazu Lösungsvorschläge an.

Downloadhinweis

Sie finden die BÄK-Broschüre auf www.rwf-online.de unter „Downloads“ (Arbeitshilfen).

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Arzthaftung

Vollständige Behandlungsübernahme bei Überweisung zur „Mit-/Weiterbehandlung"?

Wenn in einer ärztlichen Überweisung eine konkrete Untersuchung erbeten wird, aber auch das Kästchen „Mit-/Weiterbehandlung" angekreuzt ist, wird damit dem weiterbehandelnden Arzt oder der Klinik die Verantwortung für die gesamte diagnostische und therapeutische Tätigkeit übertragen. Zu diesem Ergebnis kam das OLG Naumburg in einem – noch nicht rechtskräftigen – Urteil vom 10. Oktober 2013 (Az. 1 U 78/12). Diese Entscheidung wird möglicherweise weitreichende Konsequenzen haben.

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht Rainer Hellweg, armedis Rechtsanwälte, Hannover, www.armedis.de

Der Fall

Der konkret entschiedene Fall spielt im gynäkologischen Bereich. Allerdings sind die Entscheidungen und die dahinterstehende Rechtsfrage auch für die Radiologen von großer Relevanz. Im Urteilsfall wurde eine unter chronischem Bluthochdruck leidende Schwangere von ihrem Hausarzt in eine Universitätsklinik überwiesen. Auf der Überweisung fand sich der Vermerk „Doppler-Sonographie erbeten". Gleichzeitig hatte der Hausarzt das Kästchen „Mit-/Weiterbehandlung" auf dem Überweisungsschein angekreuzt. Die Sonographie wurde dann in der Universitäts-Polyklinik für Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin auch durchgeführt.

Inhalt der Entscheidung

Das Gericht hatte sich nur mit der Haftung des überweisenden Hausarztes zu beschäftigen. Das Behandlungsverhältnis mit diesem war unstreitig im Einvernehmen mit der Patientin beendet worden, bevor ein kritischer Zustand bei der Patientin eintrat. In diesem Zusammenhang fühlte sich das OLG zu der Aussage veranlasst, dass es zu einer vollständigen Behandlungsübernahme durch die Universitätsklinik gekommen sei. Daraus folge eine vollumfängliche haftungsrechtliche Verantwortlichkeit der Universitätsklinik und ihrer Mitarbeiter.

Zwar sei mit der Doppler-Sonographie eine konkrete Untersuchung erbeten worden. Auch sei zu konstatieren, dass eine Reihe von überweisenden Ärzten auch dann das Feld „Mit-/Weiterbehandlung" ankreuzten, wenn sie nur eine Untersuchung wünschten – dies verkannte das Gericht nicht. Trotzdem sei aus der Betrachtung des Empfängerhorizonts der Ärzte in der Uniklinik die Überweisung mit dem ausdrücklichen Vermerk zur „Mit-/Weiterbehandlung" so zu verstehen, dass die Behandlung komplett selbst zu übernehmen sei. Das Gericht argumentierte, ansonsten könnte sich der Überweisende das Kreuz bei der Mit- und Weiterbehandlung sparen.

Der rechtliche Hintergrund

Das Urteil fällt aus dem Rahmen der sonst vorherrschenden Meinung in der Rechtsprechung. Grundsätzlich gilt: Der Umfang der vom Radiologen geschuldeten Leistungen richtet sich nach dem Inhalt des Auftrags bzw. der Überweisung. Ist diese mit einem konkreten Zielauftrag verbunden, etwa auf eine konkret benannte Diagnosemaßnahme beschränkt, muss der Radiologe grundsätzlich nur diese Maßnahme durchführen. Nach Kommunikation des Ergebnisses an den Überweiser läge es dann in dessen Verantwortung, die Ergebnisse der Befunderhebung zu interpretieren und gegebenenfalls weitere Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Einschränkend galt schon immer, dass der Radiologe prüfen muss, ob der Auftrag durch den Auftraggeber richtig gestellt wurde und dem gegebenen Krankheitsbild entspricht. Somit darf der Radiologe auch bei einem eingeschränkten Untersuchungsauftrag nicht „blind vertrauen". Wenn etwa auf einer Röntgenaufnahme Zufallsbefunde offenbart werden, muss er unbedingt von sich aus tätig werden und zumindest unverzüglich Rücksprache mit dem Auftraggeber halten.

Bedeutung der Entscheidung

Die Entscheidung des OLG Naumburg geht nun über diese Rechtsprechung hinaus und verpflichtet den

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Weiterbehandler auch dann zur vollständigen Behandlungsübernahme, wenn die Überweisung sich eigentlich auf eine konkret benannte Diagnosemaßnahme beschränkte. Die vollständige Verantwortungsübernahme folge allein aus dem Kreuzchen im Feld „Mit-/Weiterbehandlung" auf dem Überweisungsschein, was sicherlich viele Ärzte regelmäßig ohne tiefergehende Hintergedanken einfach mit ankreuzen.

Das Urteil des OLG Naumburg kann man juristisch mit guten Argumenten kritisieren. Es ist (noch) nicht rechtskräftig, sodass die abschließende Entscheidung des Bundesgerichtshofs abzuwarten bleibt.

Vorsicht bei Vorgehensweise nach Überweisungen

Gleichwohl zeigt die Entscheidung des OLG Naumburg: Für Überweisungsempfänger ist Vorsicht geboten! Auch wenn es im dortigen Fall um eine gynäkologische Klinik ging, stehen Radiologen hier besonders im Fokus. Sie sollten genau darauf achten, mit welchem Auftrag die Überweisung verknüpft war und wie weit aufgrund dessen der Verantwortungsbereich des Radiologen geht.

Dabei wird man haftungsrechtlich von einem niedergelassenen Radiologen bzw. einer Radiologie-Praxis sicherlich weniger erwarten können und müssen, was eine vollständige Behandlungsübernahme des Patienten angeht. Dies schon aufgrund der auf das Fachgebiet der Radiologie beschränkten fachlichen Kompetenz und Kapazitäten.

Vor allem aber in Kliniken sollten sich die Radiologen vorsehen, wenn ihnen Patienten etwa von Niedergelassenen überwiesen werden. Dies insbesondere dann, wenn das Kästchen „Mit-/Weiterbehandlung" angekreuzt ist. Wenn in solch einem Fall eine vollständige Behandlungsübernahme zu bejahen sein sollte – wie es das OLG Naumburg im dortigen Fall angenommen hat –, so müssen sich die Radiologen von sich aus und initiativ darum kümmern, was mit dem Patienten weiter geschieht. Dies gegebenenfalls unter Heranziehung und in Zusammenarbeit mit den Klinikkollegen aus den anderen Fachabteilungen.

Praxistipp

Wenn unklar ist, wie weit der Überweisungsauftrag konkret gehen soll, sollte der Radiologe die Rücksprache mit dem Auftraggeber suchen. Dies sollte zumindest kurz in der Patientendokumentation festgehalten werden, um die Beweisbarkeit in einem möglichen späteren Haftungsprozess zu sichern. Gerade an der Schnittstelle zwischen Auftraggebern und Radiologen können Haftungsfallen für den Radiologen lauern.

Vergütungsrecht

BSG: Honorarabzüge für zu spät eingereichte Abrechnungsunterlagen sind zulässig

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Beschluss vom 19. Februar 2014 (Az. B 6 KA 42/13 B) die Beschwerde eines Arztes zurückgewiesen, der mit einer Gebühr sanktioniert worden war, nachdem er bei Abgabe seiner Unterlagen für die Quartalsabrechnung die durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV) vorgegebene Frist nicht beachtet hatte.

von Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Der Fall

Die KV hatte dem Arzt wegen verspäteter Einreichung seiner Abrechnungsunterlagen als Abgeltung für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 5 Prozent des Honorarwerts in Rechnung gestellt und vom Honorar in Abzug gebracht. Der klagende Arzt begründete die verspätete Einreichung mit der Umstellung seiner EDV-Anlage.

Die Rechtsprechung

Sowohl das Sozialgericht als auch das Landessozialgericht wiesen die Klage mit der Begründung ab, der Honorarabzug hänge nicht davon ab, dass die beklagte KV ihren durch die verspätete Einreichung der Abrechnungsunterlagen tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand nachweise.

Das BSG hatte schon mit Urteil vom 22. Juni 2005 (Az. B 6 KA 19/14 R) die Sanktionierung der verspäteten Abgabe für zulässig erachtet und seine Auffassung in einem weiteren Urteil vom 29. August 2007 (Az. B 6 KA 29/06 R) bestätigt. Es seien aber nur Honorarabzüge zulässig; ein vollständiger Vergütungsausschluss sei unverhältnismäßig, hieß es.

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Steuerstrafrecht

Die Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung: Was auch Ärzte wissen sollten

Durch das Strafverfahren gegen Uli Hoeneß sowie die Ankäufe von sogenannten Steuer-CDs wurde jedem deutlich, dass Steuerstraftaten in Deutschland streng verfolgt werden. Weitere Verschärfungen drohen, denn zum1. Januar 2015 sollen noch strengere Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige in Kraft treten. Wegen der aktuellen Brisanz des Themas – das auch Ärzte sowohl im privaten wie auch beruflichen Bereich angehen kann – klärt der nachfolgende Beitrag über die Grundzüge des Steuerstrafrechts auf.

von Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Hamburg

Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung

Die Strafbarkeit der Steuerhinterziehung ist nicht im Strafgesetzbuch, sondern in der Abgabenordnung (AO) geregelt. Die grundlegende Norm ist der recht lange und für juristische Laien komplizierte § 370 AO. Darin sind vor allem zwei Verhaltensweisen mit Strafe bedroht:

- die unrichtige oder unvollständige Angabe von steuerlich erheblichen Tatsachen gegenüber der Finanzverwaltung (Fall 1);
- das pflichtwidrige Unterlassen der Mitteilung solcher Angaben (Fall 2).

Fall 1: Unrichtige oder unvollständige Angaben

Der erste Fall, die unrichtige oder unvollständige Angabe (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO), ist recht leicht verständlich: Häufigster Fall sind falsche Angaben in der Steuererklärung, indem zum Beispiel ein Teil der Einnahmen aus der Arztpraxis oder Einnahmen aus Kapitalvermögen nicht angegeben werden.

Fall 2: Unterlassen von Angaben

Der zweite Fall, das Unterlassen von Angaben (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO), ist schwieriger zu verstehen. Hierzu gehören die Nicht- bzw. verspätete Abgabe der Steuererklärung und die nicht rechtzeitige Lohnsteueranmeldung.

Aus diesem Grunde ist es so wichtig, die gesetzlich vorgegebenen Fristen zur Abgabe solcher Erklärungen einzuhalten und rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen. Wird die Frist versäumt, kann dies folgende Konsequenzen haben: Die Finanzverwaltung kann die Besteuerungsgrundlagen schätzen (§ 162 AO), was regelmäßig nicht zugunsten des Steuerzahlers ausfällt. Zudem kann sie Verspätungszuschläge festsetzen (§ 152 AO), ein Steuerstrafverfahren einleiten oder alle drei Maßnahmen kombinieren.

Zur pflichtwidrigen Unterlassung von Angaben gehört auch der Fall des § 153 AO: Nicht selten kommt es vor, dass der Steuerzahler nach Abgabe der Steuererklärung feststellt, dass er einen Fehler gemacht und versehentlich seine Einnahmen zu gering angegeben hat. Dann muss er umgehend seine Angaben korrigieren, um eine Bestrafung zu vermeiden. Hierzu gehört auch, dass er die Finanzverwaltung informieren muss, wenn sein Einnahmenüberschuss höher ausfällt als nach dem Vorjahresergebnis erwartet. Dann sind nämlich die Steuervorauszahlungen zu erhöhen.

Besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung

In bestimmten Fällen handelt es sich nach dem Gesetz um einen besonders schweren Fall (§ 370 Abs. 3 AO). Der wichtigste Fall ist die Steuerverkürzung „in großem Ausmaß". Dieses liegt nach der Rechtsprechung in der Regel bei einem Verkürzungsbetrag von 50.000 Euro vor.

Wie wird Steuerhinterziehung bestraft?

Steuerhinterziehung ist nur strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen wird. Das bedeutet: Wenn der Fehler in der Steuererklärung auf einem Versehen beruhte, der Steuerpflichtige also in gutem Glauben handelte, liegt keine Strafbarkeit vor. Deshalb geht es in Steuerstrafverfahren oft darum, ob der Betreffende vorsätzlich handelte.

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Dabei ist es von Vorteil, dass auch hier der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten" gilt. Allerdings reicht nach der Rechtsprechung der sogenannte Eventual-Vorsatz: Dieser liegt vor, wenn der Täter von der Fehlerhaftigkeit der Steuererklärung wusste und die Steuerverkürzung billigend in Kauf nahm, auch wenn er sie gar nicht anstrebte.

Steuerhinterziehung ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. In den genannten besonders schweren Fällen ist der Strafrahmen sechs Monate bis zehn Jahre. Neben die Bestrafung durch die Gerichte tritt immer häufiger ein Verfahren auf Widerruf der Approbation und der vertragsärztlichen Zulassung. Außerdem verlängert sich nach § 169 Abs. 2 AO die Festsetzungsfrist – die Finanzverwaltung kann also nachträglich Steuerbescheide ändern, die an sich bestandskräftig waren.

Die strafbefreiende Selbstanzeige

Wer eine Steuerhinterziehung begangen hat, kann der Bestrafung entgehen, wenn er rechtzeitig eine vollständige Selbstanzeige bei der Finanzverwaltung erstattet. Diesen Vorteil gewährt der Staat, weil er auf diese Weise zusätzliche Steuereinnahmen erhält und meist durch solche Anzeigen außerdem Hinweise auf andere Steuervergehen bekommt.

Praxistipp

Die Voraussetzungen für die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige sind 2011 erheblich verschärft worden, das heißt man sollte sich auf ältere Veröffentlichungen zu diesem Thema nicht verlassen.

Nach § 371 AO wird wegen Steuerhinterziehung nicht bestraft, wer „zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang" die Fehler korrigiert. Diese Formulierung ist sowohl komplex als auch streng. Es ist für einen Laien oft nicht zu erkennen, welche Steuerstraftaten noch nicht verjährt sind. Außerdem muss seine Korrekturerklärung vollständig sein. Es gibt keine „Teil-Selbstanzeige", bei der nur ein Teil der Fehler korrigiert wird. Wenn auch nur ein Fehler aus dem genannten Zeitraum nicht aufgedeckt wird, entfällt die Strafbefreiung für alle aufgedeckten Fälle. Erst recht gibt es keine „Selbstanzeige dem Grunde nach", also die Mitteilung, einige Steuererklärungen seien falsch und man werde demnächst Näheres mitteilen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, wie es zu beurteilen ist, wenn die neuen Erklärungen die tatsächlichen Einkommen immer noch nicht vollständig erfassen. Nach der Rechtsprechung tritt die Strafbefreiung dennoch ein, sofern der neuerliche Fehler nicht absichtlich erfolgte und die Abweichung nur fünf Prozent beträgt.

Keine Strafbefreiung bei unfreiwilliger Selbstanzeige

Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige tritt nach § 371 Abs. 2 AO nicht ein, wenn diese „unfreiwillig" erfolgte. Dies ist der Fall, wenn bereits eine Prüfungsanordnung erging oder die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben wurde oder der Prüfer bereits erschienen ist oder die Straftat entdeckt war. Außerdem muss die bisher nicht bezahlte Steuer innerhalb einer gesetzten Frist nachentrichtet werden (§ 371 Abs. 3 AO).

§ 371 Abs. 3 AO

„Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder wurden Steuervorteile erlangt, so tritt für den an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, wenn er die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet."

Noch komplizierter wird es, wenn der durch die Tat erlangte Steuervorteil „einen Betrag von 50.000 Euro je Tat übersteigt". Dann gibt es keine Strafbefreiung mehr, sondern nur noch ein „Absehen von der Verfolgung". Dies setzt neben den bisher genannten Voraussetzungen zusätzlich eine Verzinsung in Höhe von fünf Prozent der hinterzogenen Steuern voraus.

Der schlimmste Fall: die unwirksame Selbstanzeige

Wenn eine Selbstanzeige unwirksam ist, weil eine der strengen und komplizierten Anforderungen nicht erfüllt ist, entfällt die strafbefreiende Wirkung. Schlimmer noch: Eine neue – nunmehr eigentlich korrekte – Selbstanzeige hat keine strafbefreiende Wirkung mehr, da die Tat ja nun dank der ersten Selbstanzeige entdeckt ist. Mit anderen Worten: Grundsätzlich hat man nach heutiger Rechtslage nur eine einzige Chance.

Fazit

Eine Selbstanzeige sollte mit äußerster Sorgfalt und Ehrlichkeit erfolgen. Wegen der sehr komplexen Materie, die hier noch vereinfacht dargestellt wurde, sollte man mit einer Selbstanzeige immer einen versierten Fachmann beauftragen und diesem ausreichend Zeit geben.

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Familienverträge

Ehegatten-Arbeitsverhältnis trotz überhöhtem Lohn anzuerkennen?

Wird im Zuge eines steuerlich anzuerkennenden Ehegatten-Arbeitsverhältnisses ein überhöhter Arbeitslohn gezahlt, darf das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug nicht komplett verneinen. Es muss den angemessenen Teil der Lohnzahlung als Betriebsausgabe anerkennen. Das hat das Finanzgericht Niedersachsen in einem Urteil vom 7. Januar 2014 (Az. 9 K 135/12) klargestellt.

Finanzamt erkannte nur den angemessenen Teil des Lohns an

Das FG hielt im vorliegenden Fall einen Stundensatz von 10 Euro für eine Tätigkeit als Bürogehilfin für angemessen. Der Ehemann hatte das Doppelte gezahlt.

Für die Bemessung der Höhe seien üblicherweise die konkrete Arbeitsplatzbeschreibung und die tatsächlich zu verrichtenden Tätigkeiten entscheidend. Die berufliche Qualifikation spielt möglicherweise eine Rolle, soweit die Fähigkeiten auch nutzbringend eingesetzt werden müssen.

Praxistipps

Verträge zwischen nahen Angehörigen sollten aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden. Da die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten müssen, sollten Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden. Wichtig ist, dass das Vereinbarte auch tatsächlich durchgeführt wird.

Betriebsausgaben

Kann ein Unternehmer Kosten für Gebäude der Ehefrau absetzen?

Ein Unternehmer kann für einen Gebäudeteil die Abschreibung für Abnutzung (AfA) und Schuldzinsen auch dann als Betriebsausgaben geltend machen, wenn dieser Gebäudeteil seiner Frau gehört. Voraussetzung dafür ist, dass der Unternehmer die Räumlichkeiten für Zwecke der Einkunftserzielung nutzt und wirtschaftlich auch die Aufwendungen für den Gebäudeteil getragen hat. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf in einem Urteil vom 12. Februar 2014 (Az. 7 K 407/13 E) entschieden.

Im konkreten Fall hatten Eheleute ein Haus erworben und in Wohnungseigentum aufgeteilt. Das Erdgeschoss wurde der Frau zugeordnet. Sie vermietete es an ihren Mann, der dort eine Praxis für Naturheilkunde betrieb. Zur Finanzierung hatte die Frau Darlehen bei einer Sparkasse aufgenommen, für die sich der Mann verbürgt hatte.

Die Zins- und Tilgungsleistungen wurden vom gemeinsamen Konto der Eheleute erbracht. Weil sich dieses Konto vor allem aus den Einnahmen des Mannes speiste, erkannte das Finanzgericht die geltend gemachten Aufwendungen (AfA und Schuldzinsen) bei dessen Einkünften aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit als Betriebsausgaben an.

Verbraucherkredite

BGH: Kreditgebühren sind unzulässig

Banken dürfen für Verbraucherkredite grundsätzlich keine Bearbeitungsgebühren erheben. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe am 13. Mai 2014 in zwei Urteilen (Az. XI ZR 405/12 und Az. XI ZR 170/13). Solche Entgelte seien unzulässig, weil Banken Kreditanträge aus eigenem Geschäftsinteresse ohnehin bearbeiten und laut Gesetz nur Zinsen erheben dürfen.

Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch ist, dass die Gebühren von der Bank bereits festgelegt worden waren und im Vertrag separat ausgewiesen sind; außerdem, dass die dreijährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Damit können alle Kreditgebühren, die ab dem 1. Januar 2011 gezahlt wurden, noch bis Ende 2014 zurückverlangt werden.

Impressum

Herausgeber
Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, www.guerbet.de, E-Mail info@guerbet.de

Verlag
IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Tel. 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, www.iww.de

Redaktion
Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung
Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der Guerbet GmbH.

Hinweis
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Komplexität und ständiger Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.

Guerbet
Contrast for Life

95. Deutscher Röntgenkongress Hamburg 2014

Lunchsymposium

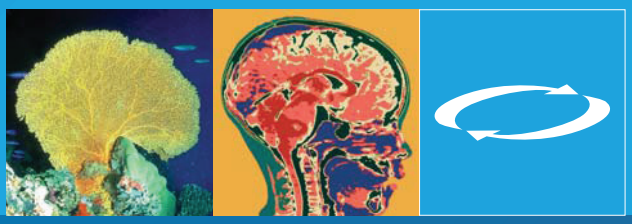

www.guerbet.de

- Freitag, 30. Mai 2014
- 12:15 – 13:15 Uhr
- Raum Curie
- Congress Center Hamburg

MRT-Kontrastmittel im Fokus

Vorsitz: Prof. Dr. med. Thorsten Bley, Würzburg

- **Kontrastmittel-MRT in der kardiologischen Bildgebung**
  (Prof. Dr. med. Gunnar Lund, Hamburg)
- **MR-Angiographie der Arterien und Venen**
  (Prof. Dr. med. Henrik Michaely, Karlsruhe)
- **Aktuelles zur MR-Arthrographie**
  (PD Dr. med. Gustav Andreisek, Zürich/CH)

Es werden Getränke und Sandwiches zum Symposium verteilt.

Guerbet
Contrast for Life